

Bekanntmachung
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Vereinbarung
zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser:
Abgabefrist
Vom 18. Dezember 2008

[1879 A]

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 beschlossen, die Vereinbarung gemäß § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) über Inhalt und Umfang eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Vereinbarung

zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser) in der Fassung vom 17. Oktober 2006 (BAnz. S. 7258), zuletzt geändert am 21. Juni 2007 (BAnz. Nr. 202a vom 27. Oktober 2007), wie folgt zu ändern:

I.

In § 4 Abs. 1 wird das Datum „31. August“ durch das Datum „30. Juni“ ersetzt.

II.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Abweichend davon werden die Angaben zur externen vergleichenden Qualitätssicherung jährlich frühestens zum 15. November, spätestens jedoch zum 31. Dezember übermittelt. Damit erfolgt in der Regel eine zweizeitige Lieferung des Qualitätsberichts in den Jahren, in denen dieser zu erstellen ist – zum 30. Juni die Struktur- und Leistungsdaten (Teil A, B, C-2 bis C-6 und D der Anlage 1) und zum 31. Dezember die Angaben zur externen vergleichenden Qualitätssicherung (Teil C-1 der Anlage 1).“

III.

In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird das Datum „30. September“ durch das Datum „31. Juli“ ersetzt.

IV.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Veröffentlichung der gemäß Abs. 1 Sätze 2 und 3 bis zum 31. Dezember nachgelieferten Angaben zur externen vergleichenden Qualitätssicherung (Abschnitt C-1) erfolgt bis zum 31. Januar des Folgejahres.“

V.

Die Protokollnotiz wird wie folgt gefasst:

„1. Eine gemeinsame Annahmestelle der gesetzlichen Krankenkassen, ihrer Verbände und des Verbandes der privaten Krankenversicherung nimmt die Qualitätsberichte von den Krankenhäusern bis zum 30. Juni des im Berichtsjahr folgenden Jahres entgegen. Die krankenhausesbezogenen verpflichtenden Angaben zur externen vergleichenden Qualitätssicherung (Teil C-1 der Anlage 1) werden nach Prüfung und Kommentierung durch die Krankenhäuser direkt von den auf Bundes- bzw. Landesebene beauftragten Stellen im Format der Datenbankversion gemäß Anhang 1 zu Anlage 1 frühestens zum 15. November, spätestens jedoch zum 31. Dezember an die Annahmestelle übermittelt. Die Krankenhäuser können bis zum 31. Dezember zusätzlich eine um den Abschnitt C-1 ergänzte PDF-Version des Qualitätsberichts an die Annahmestelle übermitteln.“

Die Annahmestelle stellt der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses die angenommenen Qualitätsberichte in der Datenbankversion und der PDF-Version unverändert – auf einem Speichermedium gebündelt – zum 31. Juli des maßgeblichen Jahres und zum 31. Januar des Folgejahres zur Verfügung. Die Qualitätsberichte sind von den Krankenhäusern nicht direkt an den Gemeinsamen Bundesausschuss zu übermitteln. Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses leitet die Qualitätsberichte unverändert an die zu beteiligenden Organisationen (Bundesärztekammer, Deutscher Pflegerat, Verband der privaten Krankenversicherung) sowie an die Patientenvertreter nach § 140f SGB V und die Deutsche Krankenhausgesellschaft weiter.

2. Hat ein Krankenhaus den Qualitätsbericht nicht vereinbarungsgemäß geliefert, informiert die gemeinsame Annahmestelle das Krankenhaus schriftlich über die Mängel, welche die nicht vereinbarungsgemäße Lieferung begründen. Gleichzeitig wird dem Krankenhaus eine Frist von 14 Tagen gegeben, die vereinbarungsgemäße Lieferung des Qualitätsberichts nachzuholen. Die Krankenhäuser können darüber hinaus in der Zeit vom 15. November bis zum 31. Dezember fehlerkorrigierte Qualitätsberichte in beiden Versionen an die Annahmestelle übermitteln.“

VI.

Die Änderung der Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Siegburg, den 18. Dezember 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende
H e s s